



Berufsbild: Pfarrerin, Pfarrer
Abschlussbericht

Verwaltungsdienstleistungsgesetz (RS 317)
mit Ausführungsverordnung (RS 317/1)

vgl. Punkt 12 von 21
des Abschlussberichts

Kirchengesetz über die Verwaltungsdienstleistungen für (Gesamt-) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (Verwaltungsdienstleistungsgesetz – VDG, RS 317)

vom 3. 12. 2013

§ 1 Verantwortung für Verwaltungsaufgaben

¹Die Kirchenvorstände und die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten, die Gesamtkirchenverwaltungen und die Organe der Dekanatsbezirke sind dafür verantwortlich, dass die den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken obliegenden Verwaltungsaufgaben sachgemäß wahrgenommen werden. ²Sie treffen die ihnen gemäß den kirchlichen Ordnungen auf vermögensrechtlichem Gebiet zugewiesenen Entscheidungen.

§ 2 Rechtsstellung der Verwaltungseinrichtungen

(1) Verwaltungseinrichtungen in Trägerschaft der Dekanatsbezirke bzw. Gesamtkirchengemeinden unterstützen die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke bei der Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben.

(2) Verwaltungseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) die Verwaltungsstellen gemäß § 75 KGO und § 40 DBO und
- b) die Kirchengemeindeämter gemäß § 97 KGO.

§ 3 Dienstleistungen der Verwaltungseinrichtungen

(1) Die Tätigkeit der Verwaltungseinrichtungen ist Dienst an den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken.

(2) ¹Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke sind berechtigt und verpflichtet, die Dienstleistungen der Verwaltungseinrichtungen für den Grundbedarf in folgenden Aufgabenbereichen in Anspruch zu nehmen:

- a) Finanzwesen,
- b) Bau- und Liegenschaftswesen,
- c) Mitgliederverwaltung und Kirchgelderhebung,
- d) Personalwesen,
- e) Kindertagesstättenverwaltung,
- f) sonstige fachliche Aufgaben (z.B. Informationstechnologie, Versicherungsangelegenheiten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Fundraising-Beratung),
- g) Unterstützung der Organe der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

²Satz 1 findet keine Anwendung, soweit vor Ort aufgrund besonderer struktureller Voraussetzungen oder im Wege einer Beauftragung Dritter mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine andere Regelung getroffen worden ist, die nicht nur vorübergehend eine vergleichbar qualitätssichernde und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung ermöglicht.

(3) Die Verwaltungseinrichtungen sind zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Umfang des Grundbedarfs in den vorbezeichneten Aufgabenbereichen wird durch Verordnung näher bestimmt.

(5) Den Trägern der Verwaltungseinrichtungen können auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Aufgaben von besonderem landeskirchlichen Interesse übertragen werden.

(6) Die Verwaltungsdienstleistungen landeskirchlicher Verwaltungseinrichtungen für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke bleiben unberührt.

§ 4 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten; Haftung

(1) ¹Die beteiligten kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, der Verwaltungseinrichtung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsdienstleistungen erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Die beteiligten kirchlichen Körperschaften sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten Auskünfte zu verlangen und die sie betreffenden Unterlagen einzusehen.

(2) ¹Die Träger der Verwaltungseinrichtungen haften den angeschlossenen kirchlichen Körperschaften für Schäden, die bei der Erledigung der gemäß § 3 Abs. 2 zugewiesenen Dienstleistungen durch die Verwaltungseinrichtung zugefügt werden. ²Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die dadurch entstehen, dass die beteiligten Körperschaften ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind.

§ 5 Finanzierung

(1) ¹Die Träger der Verwaltungseinrichtungen erhalten zur Finanzierung ihrer Dienstleistungen eine Bedarfszuweisung aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln des innerkirchlichen Finanzausgleichs, welche den Grundbedarf überwiegend abdecken soll. ²Im Übrigen erfolgt die Finanzierung der Dienstleistungen der Verwaltungseinrichtungen aus Verwaltungsumlagen. ³Die Verwaltungsumlagen dienen auch der Finanzierung von Aufgaben, die über den Grundbedarf hinausgehen. ⁴Das Landeskirchenamt erlässt Richtlinien zur Höhe der Verwaltungsumlagen.

(2) Darüber hinaus können Verwaltungseinrichtungen die Erledigung weiterer Dienstleistungen übernehmen, die durch sonstige Haushaltsmittel des Trägers oder Auftraggebers finanziert werden.

§ 6 Organisation der Verwaltungseinrichtungen

(1) Das zuständige Organ des Trägers der Verwaltungseinrichtung erlässt für diese auf der Grundlage von Musterregelungen des Landeskirchenamtes eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) ¹Für jede Verwaltungseinrichtung wird ein Leiter bzw. eine Leiterin und ein stellvertretender Leiter bzw. eine stellvertretende Leiterin bestimmt. ²Der Leiter bzw. die Leiterin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der Mitarbeitenden der Verwaltungseinrichtung.

(3) Die Dienstaufsicht über den Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltungseinrichtung obliegt dem Dekan bzw. der Dekanin, in dessen bzw. deren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Das Nähere über die Qualifikation, die Rechtsstellung und die Aufgaben der Leitenden und der Mitarbeitenden der Verwaltungseinrichtungen wird durch Verordnung geregelt.

§ 7 Verbindliche Zusammenarbeit der Verwaltungseinrichtungen

(1) ¹Im Interesse der Sicherstellung eines einheitlichen Standards an Dienstleistungen und eines effizienten Einsatzes der finanziellen und personellen Ressourcen sollen Verwaltungseinrichtungen verstärkt miteinander in Verwaltungsverbänden verbindlich zusammenarbeiten. ²Die Zusammenarbeit ist schrittweise aufzubauen; die Arbeitsbereiche Finanzwesen sowie Bau- und Liegenschaftswesen sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Die Träger der Verwaltungseinrichtungen treffen im Benehmen mit allen beteiligten Dekanatsbezirken die dazu erforderlichen Regelungen und Vereinbarungen (Kooperationsvereinbarungen) auf der Grundlage des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes (KZAG).

(3) In den Kooperationsvereinbarungen sind insbesondere

a) die Aufgabenbereiche der verbindlichen Zusammenarbeit,

b) die Strukturen der Kommunikation zwischen den Trägern der beteiligten

Verwaltungseinrichtungen und

c) die Steuerung der Aufgabenerfüllung im Verwaltungsverbund zu regeln. Das Landeskirchenamt erlässt Vereinbarungsmuster.

(4) Die örtlichen Verwaltungseinrichtungen sind unbeschadet ihrer Zusammenarbeit in Verwaltungsverbänden in allen Aufgabenbereichen die unmittelbare Ansprechstelle für die ihnen jeweils zugeordneten Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

§ 8 Aufsicht über die Verwaltungseinrichtungen

(1) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Verwaltungseinrichtungen führt das Landeskirchenamt.

(2) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen

- a) die Übertragung der Funktionen des Leiters bzw. der Leiterin und des stellvertretenden Leiters bzw. der stellvertretenden Leiterin der Verwaltungseinrichtung,
- b) die Anstellung von beruflichem Personal,
- c) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Verwaltungseinrichtungen,
- d) Beschlüsse der zuständigen Organe über die Höhe der Verwaltungsumlagen, soweit diese von den Richtlinien des Landeskirchenamtes (§ 5 Abs. 1 Satz 4) abweichen.

(3) Im Übrigen finden die für die Verwaltungsaufsicht über die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 9 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Soweit von den vorhandenen Verwaltungseinrichtungen am 1. Januar 2015 nicht bereits alle Verwaltungsdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 erbracht werden können, trifft das Landeskirchenamt die erforderlichen Übergangsregelungen im Benehmen mit den Trägern der Verwaltungseinrichtungen.

Verordnung zur Ausführung des KG über die Verwaltungsdienstleistungen für (Gesamt-) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (AVVDG) vom 26. 1. 2015 (RS 317/1)

§ 1 Grundbedarf an Verwaltungsdienstleistungen

Der Umfang des Grundbedarfs der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke an Unterstützung in Verwaltungsangelegenheiten, welcher von den Verwaltungseinrichtungen in den Aufgabenbereichen gemäß § 3 Abs. 2 VDG sicher zu stellen ist, wird wie folgt näher bestimmt:

1. Finanzwesen:

- a) **Haushaltswesen:**
 - Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanes,
 - Erstellung der Anlagen zum Haushaltsplan,
 - Beratung und Mitwirkung bei allen weiteren Haushalts- und Wirtschaftsplänen,
 - Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Haushaltsüberwachung,
 - Anordnungswesen.
- b) **Kassenwesen:**
 - Kassenführung mit Geldbestandsverwaltung,
 - Zahlbarmachung und Vereinnahmung der Geschäftsvorfälle,
 - Verwaltung des Vermögens und der Schulden einschließlich Inventarverwaltung,
 - Buchführung einschließlich Anlagenbuchhaltung.
- c) **Rechnungswesen:**
 - Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses,
 - Erstellung der Anlagen zur Jahresrechnung bzw. zum Rechnungsabschluss,
 - Ansprechpartner bei der überörtlichen Rechnungsprüfung.

2. Bau- und Liegenschaftswesen:

- a) Unterstützung im Bereich der Immobilienverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung, insbesondere
 - laufende (elektronische) Pflege der Gebäudebestandsdaten,
 - Unterstützung bei den Baubegehungen (Nr. 8 Baubekanntmachung).
- b) Mitwirkung bei der konzeptionellen und strategischen Beratung der (Gesamt-) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke.
- c) Baumaßnahmen:
 - Mitwirkung bei der Vorbereitung,
 - Unterstützung bei Durchführung und Abschluss,
 - Wahrnehmung von Aufgaben der Bauherrnvertretung gemäß besonderer Vereinbarung,
 - Projektsteuerung, soweit dafür nicht in Abstimmung mit der landeskirchlichen Bauberatung externe Dritte beauftragt werden.

3. Mitgliederverwaltung und Kirchgelderhebung:

- a) Verwaltung und Pflege der Daten des Meldewesens sowie Beratung der Kirchengemeinden,
- b) Kirchgelderhebung (Bereitstellen der Daten für Kirchengemeinden bis zentrale Kirchgelderhebung),
- c) zentrale Kirchbuchführung (elektronisches Kirchbuch).

4. Personalwesen:

- a) Beratung und Unterstützung in allen Fragen des Personalwesens sowie des Arbeits- und des Mitarbeitervertretungsrechts,
- b) Personal- und Stellenplanverwaltung,
- c) weitere Personalverwaltungsdienstleistungen.

5. Kindertagesstättenverwaltung:

- a) Beratung und Unterstützung bezüglich der rechtlichen Vorgaben nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Bestimmungen,
- b) Beantragung, Abrechnung und Controlling von Zuschüssen und Elternbeiträgen,
- c) Erhebung, Nutzung, Pflege und Überwachung förderungs- und abrechnungsrelevanter Daten,
- d) Beratung und Unterstützung in Vertragsangelegenheiten,
- e) Beratung und Unterstützung der Träger gegenüber der Rechtsaufsicht,
- f) Beratung, Unterstützung und Schulungen bei Organisation und Verwaltung.

6. Sonstige fachliche Aufgaben:

- a) Unterstützung der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke bei der Organisation von IT-Standardsystemen und IT-Anwendungen der ELKB,
- b) Schulung der Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen,
- c) Unterstützung in Versicherungsangelegenheiten,
- d) Unterstützung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- e) Erstberatung im Bereich Fundraising.

7. Unterstützung der Organe der Rechtsträger:

- a) Teilnahme an Gremiensitzungen sowie Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung,
- b) Unterstützung beim Vollzug der Gremienbeschlüsse.

§ 2 Verbindliche Zusammenarbeit der Verwaltungseinrichtungen

(1) Die Verwaltungseinrichtungen arbeiten in Verwaltungsverbänden zusammen, um die in § 1 bezeichneten Dienstleistungen allen (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken ihres Zuständigkeitsbereiches effizient und nachhaltig finanzierbar zur Verfügung stellen zu können.

(2) Die Zusammenarbeit im Verwaltungsverbund dient insbesondere der gegenseitigen Unterstützung der Verwaltungseinrichtungen beim Ausbau der Verwaltungsdienstleistungen, der arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung und der Sicherstellung von Vertretungen in den einzelnen Aufgabenbereichen.

(3) Die beteiligten Träger regeln Ausgestaltung und Fortentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungseinrichtungen in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt.

(4) Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Verwaltungseinrichtungen in Verwaltungsverbänden (Kooperationsvereinbarungen) bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 8 Abs. 2 Buchst. c VDG).

§ 3 Stufenweiser Ausbau von Verwaltungsdienstleistungen und Verwaltungsverbänden

(1) Soweit von den vorhandenen Verwaltungseinrichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht bereits alle Verwaltungsdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 VDG erfüllt werden können, ist darauf hinzuwirken, dass der Ausbau der Verwaltungsdienstleistungen in dem in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Umfang zielstrebig erfolgt und bis zum 1. Januar 2020 abgeschlossen ist.

(2) Im Aufgabenbereich Bau- und Liegenschaftswesen sind in den Jahren 2015 und 2016 von allen Verwaltungseinrichtungen selbst oder im Rahmen der Zusammenarbeit in Verwaltungsverbänden zumindest die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen.

(3) Den weiteren Ausbau der Verwaltungsdienstleistungen regelt das Landeskirchenamt durch allgemeine Vorgaben und im Rahmen von Zielvereinbarungen mit den Leitern und Leiterinnen der Verwaltungseinrichtungen; die Zielvereinbarungen werden im Benehmen mit den gemäß § 6 Abs. 3 VDG zuständigen Dekanen und Dekaninnen abgeschlossen.

(4) Die Leiter und Leiterinnen der Verwaltungseinrichtungen berichten dem Landeskirchenamt auf Anforderung jährlich bis zum 31. Januar über den im Vorjahr erreichten Stand des Ausbaus der Verwaltungsdienstleistungen und der Zusammenarbeit im Verwaltungsverbund.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.